



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung Interpellation [2010/151](#) von Landrätin Rita Bachmann-Scherer zur Asbestbelastung im GiB Muttenz

Datum: 29. Juni 2010

Nummer: 2010-151

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2010/151

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beantwortung Interpellation [2010/151](#) von Landrätin Rita Bachmann-Scherer zur Asbestbelastung im GiB Muttenz

Vom 29. Juni 2010

Am 15. April 2010 reichte die Landrätin Rita Bachmann-Scherer die Interpellation 2010/151 betreffend Asbestbelastung im GiB Muttenz mit folgendem Wortlaut ein:

Wie man aus den Medien im letzten Juli 2009 entnehmen konnte, musste die Sanierung der Gebäudefassade der Gewerblich-industriellen Berufsfachschule Muttenz bekanntlich anfangs Juli 2009 überraschend gestoppt werden, weil eine Teilsanierung der Fassade nicht möglich war, ohne die Innenräume der Schule möglicherweise mit Asbestfasern zu belasten. Die Fachleute stufen das Risiko für die Kontaminierung der Innenräume und des Aussenbereichs mit Asbestfasern offenbar als zu hoch ein, um eine Sanierung vornehmen zu können.

Wie man vernimmt, ist mittlerweile auch das Öffnen eines Grossteils der Fenster aus Risikogründen untersagt. Ohne besondere Asbestschutzvorkehrungen dürfen anscheinend weder defekte Fenster und Storen ausgewechselt, noch punktuelle Gebäudesanierungen vorgenommen werden. Da verständlicherweise auch die Befürchtung besteht, die Asbestwerte könnten sich schon allein durch die Benützung des Gebäudes verändern, werden im Gebäudeinnern offenbar in regelmässigen Abständen von 3 Monaten Asbest-Messungen durchgeführt. Bisher wurde der Grenzwert laut Aussagen der Nutzer nicht erreicht oder überschritten. Sollte aber der Grenzwert an einer Stelle des Schulhauses einmal erreicht oder überschritten werden, würde das Betreten des Gebäudes und dessen Nutzung behördlich verboten und gänzlich untersagt.

Wir bitten den Regierungsrat folgende Fragen schriftlich zu beantworten:

- 1. Was gedenkt die Regierung im Falle der Annäherung resp. des Überschreiten des Grenzwertes zu tun?*
- 2. Wie gewährleistet die Regierung die Aufrechterhaltung des Schulunterrichts, wenn das Schulgebäude aus Sicherheitsgründen nicht mehr betreten werden darf?*

1. Allgemeiner Kommentar

Ausgangslage

Das Gebäude der Gewerblich-industriellen Berufsfachschule Muttenz (GiBM) wurde 1972 erstellt. Verschiedene Bauteile wurden, wie in der damaligen Zeit üblich, mit asbesthaltigen Isolierungen versehen. Mit dem 1990 erlassenen „Asbestverbot“ besteht grundsätzlich auch ein Veränderungsverbot an den mit Asbest belasteten Bauteilen. Dies betrifft im GiBM-Gebäude Stahlstützen im Fassadenbereich mit den angrenzenden abgehängten Decken, den Elektro-Steigschacht im Kernbereich sowie die Rohrleitungen mit asbesthaltigen Isolierungen.

Auf den 1. Januar 2009 wurden die bis anhin geltenden Vorschriften (verbindliche Richtlinien der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) und Empfehlungen des Form Asbest Schweiz (FACH)) verschärft. Insbesondere wurde die bisherige Einstufung der am GiBM vorhandenen asbestbelasteten Baustoffe in der Sanierungsdringlichkeit von der Dringlichkeitsstufe II auf die Dringlichkeitsstufe I erhöht. Dies bedeutet, eine Sanierung ist angezeigt und periodische Luftmessungen sind empfohlen. Zudem dürfen im Gebäude keine Bauarbeiten mehr durchgeführt werden, ohne dass die sich im betroffenen Baubereich befindlichen asbestbelasteten Bauteile asbestsanieren werden.

Bisherige Massnahmen

In der Folge der Einstellung der Bauarbeiten an der Gebäudehüllensanierung im Sommer 2009 hat das Hochbauamt in Zusammenarbeit mit externen Schadstoffexperten und der SUVA ein Betriebsaufrechterhaltungskonzept für die GiBM entwickelt und eingeführt. Folgende Massnahmen und Verhaltensregeln sind in diesem Konzept definiert:

- Eingriffe in die *schadstoffbelasteten Bereiche*, wie die Stahlstützen und angrenzenden abgehängten Decken, der Elektro-Steigschacht im Kernbereich, die Rohrleitungen mit asbesthaltigen Isolierungen, werden nur unter Leitung des externen Schadstoffexperten geplant und durchgeführt.
- Die *Rafflamellenstoren* aller Fenster in den Ebenen 1. bis 4. OG dürfen bis zur Gesamtsanierung normal genutzt werden. Grössere Instandhaltungsarbeiten, wie Demontagen von Führungssachsen werden nur unter Leitung des externen Schadstoffexperten geplant und durchgeführt.
- Die unmittelbar an die Stahlstützen grenzenden *Kipp- und Schiebefenster* werden mittels Schraubkeilen blockiert und bis zur Gesamtsanierung nicht mehr geöffnet. Die mittleren beiden Fenster werden mittels Aufkleber als offenbar gekennzeichnet und gewährleisten weiterhin die natürliche Belüftung der Unterrichtsräume.
- *Leuchtkörperelemente*, welche in die abgehängte Decke integriert sind, werden bis zur Gesamtsanierung nicht ausgebaut. Ein allenfalls zwingend erforderlicher Gesamtaustausch der Deckenleuchten wird nur unter Leitung des externen Schadstoffexperten geplant und realisiert werden, was dann einer lokalen Schadstoffsanierung entsprechen würde.
- Der *asbestbelastete Elektrosteigschacht* im Kernbereich ist durch die beauftragte Schadstoffsanierungsfirma versiegelt und durch Asbestaufkleber eindeutig gekennzeichnet worden. Es besteht ein absolutes Veränderungsverbot. Dringende Notfallinterventionen werden nur unter Leitung des externen Schadstoffexperten geplant und realisiert.
- Das Faserfreisetzungspotential bei *Wartungseingriffen an Rohrleitungen* mit asbesthaltigen Isolierungen ist sehr hoch. Eingriffe werden nur unter Leitung des externen Schadstoffexperten geplant und realisiert. Da diese Intervention schwerfällig ist und die Häufigkeit von Rohrlecks

erhöht, ziehen wir die Entfernung aller Rohrisolierungen im Sockel- und Untergeschoss der Gesamtsanierung vor und realisieren die Schadstoffsanierung im dritten Quartal 2010.

- Ein *Messprogramm* für die Kontrolle der empfohlenen Übergangsmassnahmen bis zur Gesamtsanierung in vierteljährlichem Abstand wurde festgelegt. Die Messungen erfolgen in den vier Ebenen und vier Fassaden. Alle bisherigen Messberichte über die Istzustandsmessungen weisen eine Konzentration an lungengängigen Asbestfasern *unterhalb der messtechnischen Nachweisgrenze* aus. Die Raumluft entspricht somit den Vorschriften und die kontrollierten Bereiche können ohne zusätzliche Massnahmen weiter genutzt werden. Diese Beurteilung gilt auch für das restliche Schulgebäude.

Zukünftige Planungsarbeiten

Das Hochbauamt ("HBA") wird in Abstimmung mit der Priorisierung des *Investitionsprogramms* 2008-2020 die Gesamtsanierung und Erweiterung der GIBM vorrangig bearbeiten. Abhängig von Entscheiden aus dem Arealentwicklungsverfahren Polyfeld (Genehmigung Masterplan) und mit Vorliegen des von der Regierung genehmigten Raumprogramms für die GIBM, wird das HBA voraussichtlich ab Herbst 2010 in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und externen Planern Lösungsvarianten und eine Machbarkeitsstudie für die Gesamtsanierung und Erweiterung der GIBM ausarbeiten. Ziel ist es, in der zweiten Hälfte 2011 die Bedarfs- und Projektierungsvorlage an den Landrat zu überweisen.

2. Antworten des Regierungsrats

1. *Was gedenkt die Regierung im Falle der Annäherung resp. des Überschreiten des Grenzwertes zu tun?*

Die schadstoffbelasteten Bauteile, wie Stahlstützen und angrenzenden abgehängten Decken, Elektro-Steigschacht im Kernbereich, Rohrleitungen mit asbesthaltigen Isolierungen, sind lokal von einander getrennt, so dass die Wahrscheinlichkeit einer zeitgleichen Schadstoffbelastung über das gesamte Schulgebäude nahezu ausgeschlossen werden kann. Mit der Umsetzung des vorgenannten Betriebsaufrechterhaltungskonzeptes stellt das HBA sicher, dass die Wahrscheinlichkeit der Erreichung des Grenzwertes auf ein absolutes Minimum reduziert wird.

Sollte wider Erwarten der Grenzwert lokal erreicht oder gar überschritten werden, würde nur der betroffene Bereich für die Nutzer abgeriegelt und umgehend unter Leitung der Schadstoffexperten fachgerecht saniert und anschliessend wieder für die Nutzung freigegeben.

2. *Wie gewährleistet die Regierung die Aufrechterhaltung des Schulunterrichts, wenn das Schulgebäude aus Sicherheitsgründen nicht mehr betreten werden darf?*

Die Notwendigkeit einer Schliessung des ganzen Gebäudes kann ausgeschlossen werden. Voraussetzung zur Schliessung des Schulgebäudes wäre die Überschreitung der Schadstoffbelastung in den für die Nutzung wesentlichen Bereichen wie Vertikal- und Horizontalschliessung sowie einer Mehrzahl von Unterrichtsräumen und Nutzungszonen. Aus dem Betriebsaufrechterhaltungskonzept geht hervor, dass eine das ganze Schulgebäude umfassende und zeitgleiche Annäherung oder gar Überschreitung der Grenzwerte nicht realistisch ist, da die schadstoffbelasteten Bauteile in unterschiedlichen Zonen liegen und die Erschliessungszonen nicht tangieren.

Im Falle einer notwendigen, räumlich begrenzten Teilsanierung würden in Absprache mit der Schulleitung Übergangslösungen für die betroffenen Unterrichtsräume bereit gestellt werden, um so die Aufrechterhaltung des Schulbetriebs gewährleisten zu können.

Liestal, 29. Juni 2010

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

Wüthrich

der Landschreiber:

Mundschin

